



Sexting

Mag. Wolfgang Kaiser
Bildungsdirektion für Salzburg
Referat Präs/4a
Schulpsychologie und schulärztlicher Dienst Nord

Tel. +43 662 8083 - 4105
wolfgang.kaiser@bildung-sbg.gv.at
www.bildung-sbg.gv.at

Was bedeutet Sexting?

- „Sex“ + „texting“ (= engl. für das Senden von SMS)
- Austausch *selbst produzierter* intimer/erotischer Fotos/Videos oder Nacktaufnahmen von sich oder anderen im Internet via Computer / Handy
- auf Socialmedia Plattformen zugänglich gemacht oder direkt an jemanden verschickt

- Zuerst werden die anzüglichen Bilder „nur“ zwischen Pärchen oder besten Freundinnen / Freunden verschickt (Liebes- Freundschaftsbeweis / Flirten)
- gehen Freundschaften oder Beziehungen in die Brüche, werden die Fotos als Rache oft weitergesendet, ins Netz gestellt oder zur Erpressung verwendet

Warum wird das gemacht?

Es geht um Selbstpräsentation

Man möchte sich möglichst attraktiv darstellen

Als Liebesbeweis werden Grenzen überschritten

Ist das gefährlich?

- Gelangen intime Fotos ins Netz oder auf Handys anderer (MitschülerInnen), gibt es kein Zurück mehr!!
- Rasche und unkontrollierte Verbreitung!
- Oft keine Möglichkeit mehr die Verbreitung zu stoppen! So können einmal verbreitete Aufnahmen auch Jahre später wieder auftauchen und den Abgebildeten schaden (z.B. Jobsuche, Beziehungen)

Macht man sich strafbar?

§ 207a StGB

Pornographische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder

2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung herstellt, einführt, befördert oder ausführt oder eine Tat nach Abs. 1 gewerbsmäßig begeht. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist zu bestrafen, wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so begeht, dass sie einen besonders schweren Nachteil der minderjährigen Person zur Folge hat; ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) unter Anwendung schwerer Gewalt herstellt oder bei der Herstellung das Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.

(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) verschafft oder eine solche besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer im Internet wissentlich auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger zugreift.

(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung an einer unmündigen Person oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen den Eindruck vermittelt, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier handelt,

3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit mündigen Minderjährigen, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

(5) Nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 ist nicht zu bestrafen, wer

- eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch herstellt oder besitzt oder
- eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person nach Abs. 4 Z 4 zu seinem eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sofern mit der Tat keine Gefahr der Verbreitung der Darstellung verbunden ist.

Zusammengefasst:

→ **§ 207a StGB** verbietet die Herstellung von pornographischen Aufnahmen von unter 18jährigen

→ Verboten sind außerdem die Verbreitung, der Besitz und der Zugriff

→ **Achtung:** auch Jugendliche ab 14 Jahren machen sich durch das Herstellen und Tauschen von pornografischen Handy-Videos oder Fotos von unter 18jährigen strafbar – selbst, wenn die Abgebildeten zugestimmt haben!!! Vielen ist das nicht bewusst!

→ Eine Ausnahme gilt nur dann ,wenn die Dargestellten mind. 14 Jahre alt sind und die Bilder nur zum „eigenen Gebrauch“ hergestellt werden

→ Wird man unter Druck gesetzt sich darzustellen handelt es sich um eine Form von **Nötigung** und nicht um Sexting!

→ Nötigung ist strafbar und kann angezeigt werden

→ Schon die Drohung, Fotos von Ex-FreundInnen zu veröffentlichen ist verboten!

→ Fotos, Texte oder Webcam-Mitschnitte ohne Wissen zu kopieren und zu veröffentlichen ist verboten und ev. strafbar!

→ es gibt einen zivilrechtlichen Anspruch, solche Bilder löschen zu lassen – jedoch meist schwer durchzusetzen!

Was können Eltern tun?

Was ist hilfreich bei Gesprächen mit Kindern/Jugendlichen?

- Kinder sprechen in der Regel nicht mit ihren Eltern über Fragen der Sexualität
- Auf die Konsequenzen hinweisen, ohne die Kinder für die Bilder zu verurteilen
- Klar machen, dass man auf jeden Fall hinter dem eigenen Kind steht!
 - Unterstützung statt Vorwürfe
 - früh Medienkompetenz vermittelt /den richtigen Umgang sollte man lehren bzw. lernen

Was kann die Schule tun?

- Thematisieren der Mediennutzung zur Beziehungspflege, zum Flirten oder Kennenlernen
- Nicht die Selbstdarstellung an sich kritisieren, sondern die missbräuchliche Verwendung der Inhalte
- Opfer benötigen Solidarität und Unterstützung
- Bei gruppendynamischen Prozessen in der Schule, möglichst das ganze Lehrerkollegium, SchülerInnen und Eltern miteinbeziehen – auch externes Fachpersonal!

Was können/sollen die Jugendlichen tun?

...selbst betroffen:

Bitten das Bild/Video zu löschen – nachfragen, wer die Inhalte erhalten hat und ebenfalls auffordern zu löschen

Der Person, welche die Bilder verbreitet hat mitteilen, dass man rechtlich gegen sie vorgehen kann/wird

An eine Vertrauensperson wenden oder eine anonyme Beratungsstelle

Gegen den Missbrauch kann rechtlich vorgegangen werden – ev. Anzeige bei Polizei, wenn nötig gegen Unbekannt

...Erhalt von missbräuchlichen Inhalten:

Die erhaltenen Bilder sofort löschen und sich nicht an der Verbreitung beteiligen!

Der Person welche die Fotos verschickt mitteilen, dass dies rechtswidrig ist – wenn nötig, an eine Vertrauensperson wenden

Wenn man die abgebildete Person kennt, zu ihr halten und sie nicht verurteilen!! (Selbstdarstellung o.k., Missbrauch nicht!!)

...wenn selbst Inhalte verbreitet wurden

Wenn möglich, alle Bilder die verbreitet wurden entfernen und alle Personen denen man Bilder zugänglich gemacht hat auffordern diese zu löschen

Beratungsangebote in Anspruch nehmen

Wichtig:

- Man sollte darauf achten, dass die Privatsphäre der/des Betroffenen bewahrt wird. Niemand möchte, dass solches Bildmaterial von sich selbst weitergeleitet und verbreitet wird. große psychische Belastung!
- **Es handelt sich um keinen LAUSBUBENSTREICH!**

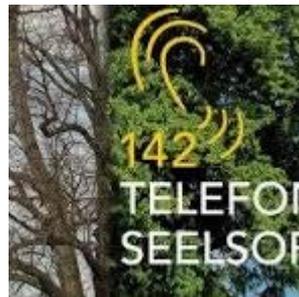
Im Internet immer nur Bilder von sich selbst verbreiten, zu denen man auch öffentlich stehen kann – denn man weiß nie, wo diese landen! Immer die Frage stellen: Würde ich das auch an das sprichwörtliche schwarze Brett in der Schule hängen?

HILFSANGEBOTE:

147 Rat auf Draht



Telefonseelsorge



Kinder- und Jugendanwaltschaft

